

## Vorlage Nr. 052/26

Betreff: **Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 14. September 2025**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	03.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Grimberg
Rat der Stadt Rheine	03.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Doerenkamp Herrn Grimberg

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 71 Service Organisation
---------------------------------------

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
<b>Finanzierung gesichert</b>			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt		
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)		

### **Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 14. September 2025 wird gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für gültig erklärt.

### **Begründung:**

#### **1. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine**

Das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29. September 2025 festgestellt.

Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 14. September 2025 im städtischen Amtsblatt Nr. 39/2025 am 2. Oktober 2025 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine i. V. m. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW)

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG NRW für erforderlich halten. Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen konnte ebenfalls in der oben genannten Monatsfrist Einspruch eingelegt werden.

Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen endete am 2. November 2025.

Gemäß § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine und in analoger Anwendung des § 40 KWahlG NRW und des § 66 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen. Der Ausschuss hat der Vertretung (Rat) einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Nach § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mit-

glieder der Stadt Rheine i. V. m. § 40 Abs. 1 S. 1 KWahlG NRW hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

## **2. Vorprüfung über eingegangene Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 14. September 2025**

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 14. September 2025 wurde kein Einspruch erhoben. Die Vorprüfung entfällt.

## **3. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 14. September 2025 von Amts wegen**

Es ist gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d KWahlG NRW in folgender Weise zu beschließen:

- a) *„Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.“*

Seitens der Verwaltung wurde nach Prüfung festgestellt, dass bei allen in den Integrationsrat der Stadt Rheine gewählten Vertreterinnen und Vertretern die Wählbarkeit vorliegt. Das Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin ist nicht anzuordnen.

Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe a ist demnach nicht gegeben.

- b) *„Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.“*

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein könnten, sind nicht vorgekommen.

Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe b ist demnach nicht gegeben.

- c) *„Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.“*

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine am 14. September 2025 in seiner Sitzung am 29. September 2025 festgestellt. Gründe für eine Änderung dieses festgestellten Ergebnisses sind nicht bekannt.

Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe c ist demnach nicht gegeben.

*d) „Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.“*

Da kein Fall der Buchstaben a bis c vorliegt, ist gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG NRW die Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheine für gültig zu erklären.